

diese nach den Bestimmungen, die für das zu ersuchende ausländische Organ gelten, notwendig ist (§ 12 EGStGB/StPO).

Die Rechte des Zeugen entsprechen seinen Pflichten. Der Zeuge ist durch die Organe der Strafrechtspflege auf seine Rechte und Pflichten hinzuweisen. Er ist vor Beginn der Vernehmung über den Gegenstand seiner Vernehmung zu unterrichten (§ 33 StPO), über Wahrheitspflicht (§ 32 StPO) und Aussageverweigerungsrechte bzw. -pflichten (§§ 26 ff. StPO) zu belehren und auf seinen Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausschlag und auf Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen (§ 34 StPO) hinzuweisen. Die beweisrechtlichen Probleme der Zeugenaussage werden im 5. Kapitel dieses Lehrbuches behandelt.

#### 4.4.2. *Die Stellung des Sachverständigen*

Der Sachverständige hat — wie auch der Zeuge — durch seine Tätigkeit zur Erforschung der Wahrheit in der Strafsache und damit zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

*Sachverständiger* ist eine Person, die über die für eine Gutachtenerstattung notwendigen Spezialkenntnisse verfügt und im Verfahren, auf der Grundlage von Untersuchungen im Rahmen seines Spezialgebietes, auf Anforderung der Organe der Strafrechtspflege, ein Gutachten erstattet. Auf der Grundlage und im Rahmen des von den Organen der Strafrechtspflege erteilten Auftrages (§§ 38 ff. StPO) hat der Sachverständige diese bei der Erforschung der Wahrheit dadurch zu unterstützen, daß er ihnen aus seinem spezifischen Wissensgebiet Erfahrungssätze vermittelt bzw. mit Hilfe seiner Sachkunde Tatsachenmaterial untersucht und Schlußfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung von Tat und Täter erarbeiten hilft. Sind zur Beurteilung oder Feststellung von Tatsachen im Strafverfahren Spezialkenntnisse notwendig, ist ein Sachverständigengutachten beizuziehen. Zu Recht betont Roehl, daß die Sachkunde des Gerichts nicht an die Stelle eines Gutachtens treten darf.<sup>28</sup> Diese Feststellung charakterisiert zugleich die Bedeutung der Mitwirkung von Sachverständigen am Strafverfahren. Die Rechte des Sachverständigen leiten sich aus seinem Auftrag zur Begutachtung ab (§ 42 StPO).

Die Stellung des Sachverständigen im Strafverfahren wird auch durch die Festlegung in § 38 StPO charakterisiert, wonach Sachverständige, über die Begutachtungspflicht hinausgehend, zugleich die sich aus ihrer Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen sollen.

Das Sachverständigengutachten ist eines der im Strafverfahren der DDR gesetzlich zulässigen Beweismittel. Hieraus ergibt sich auch das Verhältnis zwischen dem Sachverständigen und dem Gericht.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Vgl. U. Roehl, „Zur Arbeit der Gerichte mit forensischen Gutachten“, NJ, 6/1973, S. 165 ff.

<sup>29</sup> Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7.2.1973“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 13. Bd., Berlin 1974, S. 19 ff.